

VERORDNUNG (EG) Nr. 2356/94 DER KOMMISSION
vom 30. September 1994
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
 vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder
 Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben
 Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
 die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
 tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu
 berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1533/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die
 Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, mit Durchführungsbe-
 stimmungen für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen
 und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor
 zu treffenden Maßnahmen aufgeführt sind.

Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare
 Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der
 betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge
 berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verord-
 nung (EWG) Nr. 1533/93 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
 nisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der
 Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestim-
 mung erforderlich machen.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
 Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
 Nr. 3528/93⁽⁶⁾, definierten repräsentativen Marktkurse
 werden zur Umrechnung der in Drittlandswährungen

ausgedrückten Beträge verwendet und liegen der Bestim-
 mung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die
 Währungen der Mitgliedstaaten zugrunde. Die Durchfüh-
 rungsvorschriften zur Anwendung und Bestimmung
 dieser Umrechnungskurse sind mit der Verordnung
 (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch
 die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽⁸⁾, festgelegt worden.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
 sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁹⁾ untersagt
 den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft
 und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und
 Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-
 tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der
 genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der
 Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
 Rechnung zu tragen.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berück-
 sichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes,
 insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese
 Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt,
 sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verord-
 nung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1
 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
 Nr. 1766/92 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. September 1994 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1107 10 19 000	30,00
1107 10 99 000	63,50
1107 20 00 000	72,50

(1) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.